download unter www.biologiezentrum.at

Aus dem Archive.

Von Carl Baron Hauser.

Eine Fischordnung an der Gurk aus dem Jahre 1577.

Einzig in seiner Art dürfte der Vorgang sein, daß mehrere große Grundbesitzer ohne höhere Autorität, aus eigener Machtvollkommenheit, ein Fischereigesetz erlassen, wie dies am 28. März 1577 für das Flüßchen Gurk geschah.

Dieses Gesetz, welches vielleicht niemals in Wirksamkeit trat, scheint jedoch sehr bald in Vergessenheit gerathen zu sein, denn schon im Jahre 1645 wurde ein Concept desselben nur zufällig bei einem Landgerichtsverwalter zu Maria Saal gefunden, und der Landrichter Veit Moser dortselbst ließ eine beglaubigte Abschrift davon verfassen, welche sich bis heute erhielt.

Das Gesetz lautet folgendermaßen:

Fischordnung an der Gurggen.

Nachdem genugsam befunden worden, daß auf dem ganzen Fischwasser der Gurggen, mit Ausödung der großen und kleinen Fische nicht wenig Schaden geschieht, haben nachbenannte Herren, als: Leonhard Welzer zu Eberstein, Landeshauptmann in Kärnten; Georg Sigmund von Neuhaus, Vicedom zu Friesach; Leonhard von Keutschach, Balthasar Khulmer zu Rosenpichl anstatt des Freiherrn Georg Khevenhiller zu Aichlberg; Hartmann Zigl, Renntmeister zu Straßburg, anstatt des Bischofes zu Gurk; Georg Spiritus anstatt des dortigen Dompropsten; Ferdinand Reuzwald für sich selbst und für die Rauber zu Trixen; Ferdinand Khulmer zu Ottmanach; Augustin Mordax zu Portendorf und Thoman Schätl anstatt der Frau Gräfin von Monfort zu Fürkommung dessen und künftigen Haigung willen die Ordnung vorgenommen und beschlossen, wie folgt:

Erstlich solle den Fischen, als Asch und Ferchen (Forellen), nach eines jeden Zeit, am Rib oder Strich Sicherheit gegeben, derselbe nicht gefangen, sondern der Asch von Invocavit, d. i. 15. Februar an sechs Wochen lang, und die Ferchen 14 Tage vor und nach Michäli in Ruhe gelassen werden. Welcher Fischer darüber fischt, der soll zum ersten Male durch das Gericht, in dessen Gebiet solches geschieht, vierzehn Tage in die Kheichen mit Wasser und Brot gesteckt, zum zweiten Male aber um zwei Pfund Pfennige gestraft werden.

2. Solle der Herrschaften Fischer sich blos der Schnur auf Aschen, Ferchen, Huchen und dgl. Fische bedienen und sich allerlei

download unter www.biologiezentrum.at

Garnes, es seien Waten, Rachnetze, Peren und andere bedenkliche Fischzeuge zur besseren Haigung des Wassers bei obstehender Strafe enthalten. Die Nachtschnüre aber sollen unverboten sein.

3. Item solle das Reischenlegen auf Ferche und andere Fische, gleichviel im Rib oder Strich bei bemeldeter Strafe gänzlich verboten sein.

4. Es werden ferner bei den Mühlen oder Wehren und sonsten am Wasser der Gurken solche Fächer mit Zähnlein und doppelten Flüglein und dabei doppelte hölzerne oder andere Reischen gemacht, wodurch die Fische, es sei beim ab als aufwärts Streichen zur Unzeit, sowohl kleine als große, und fürnehmlich auf der Brut gefangen werden. Demnach ist einhellig von allen den Herrschaften und in deren Abwesenheit ihren Pflegern und Befehlshabern zur guten Haigung beschlossen worden, daß derartige Vorrichtungen an der ganzen Gurken gänzlich abgeschafft, abgethan und ferner nicht gestattet, noch zugelassen werden, damit die Fische ihren unverwehrten Gang oder Strich von der Drau herauf und wieder hinunter haben mögen.

Ferner sollen die Gerichte und Nächstgesessenen von Adel beim Freiwasser quatemberlich oder öfter unversehentlich das Wasser bereiten, und jene so über diese Ordnung ferner in solcher Weise fischen, einen Weg als den anderen weggewiesen werden.

Item ist auch als räthlich erdacht worden, daß jeder Herr oder jede Herrschaft, er habe einen oder mehrere, welche ihm jederzeit fischen, seinen Fischer des Herrn Zeichen oder Wappen, an einem holzernen oder plechen Schiltlein, erkenntlich gemalt und mit beständigen Farben gestrichen, ersichtlich sowohl im Wasser als im Haimgehen, inmaßen wie es die Boten haben, an der Brust tragen solle, auf daß nicht andere oder fremde Fischer eines oder des anderen Herrn Fischer zu sein sich fälschlich rühmen, und so das Abfischen durch solche fremde Fischer und Bauern geschehe und desto leichter verhindert werde. Wie solches jeder Herr alsbald beim Beginne dieser Ordnung bei seinen Fischern einzurichten wissen wird.

Dann wird sonderlich schädlich befunden, daß an der Gurken am Freiwasser von der Jautsch an bis auf die Prokhanigg mit so engen Waten durch die Unterthanen oder andere dort Ansässige gar unordentlich gefischt wird, so daß junge Brut, als Huchen, Aschen im Zug getroffen, so unzeitig gefangen werden, wodurch dem Wasser nicht wenig Schaden und Verödung geschieht.

download unter www.biologiezentrum.at

Demnach solle sich männiglich alldorten am Freiwasser der Gurken nur der Waten und Rachnetze in der Enge und Ausmaß der festgesetzten Puncte und Maschen bedienen und sich der Krucken und anderen Pern gänzlich enthalten. Diese Ordnung und Fürnehmung zu guter Haigung soll den Umwohnern, damit sie sich hiefüro und schon vom Beginne an darnach zu richten wissen, von den Kanzeln verkündet werden. Da aber jemand mit oberwähnten engeren Zügen oder Garnen betreten würde, soll die Herrschaft oder die daselbst Ansässigen vom Adel dieselben mit obstehender Strafe abzunehmen berechtiget sein.

Item solle das Stechen mit den Zillen bei der Nacht auch ganz und gar eingestellt sein. Also soll auch das Eisbrechen, wodurch große und kleine Fische ausgehoben und nicht wenig Abödung geschieht, verboten sein.

Item so sollen die neuen Archen (Fischkästen), so nicht von Alters her, oder bei dreißig Jahren unangefochten bestehen, abgethan werden. Jene aber, welche von Alters her bestehen, sollen fürohin die Fachhürdlein in solcher Weite haben, auf daß die Brut und die kleinen Fische vermöge der Brettchen hindurchmögen. Jenen aber, in deren Archen die kleine Brut vermöge der Brettchen gefangen gehalten wird, sollen zur Strafe ein ganzes Jahr an der Arche zu fischen benommen sein.

Dann findet sich vor, daß bei den Mühlen und anderen Werkgaden, Wehren oder Gefällen eine große Noth ist; dort soll ein Rinnsal von zwei bis drei Laden Breite gemacht und gerichtet werden, welches nach Bedarf gesperrt, doch sonderlich am Feierabend oder an Feiertagen offen gelassen werden kann, damit die Fische ihren Ueberstrich haben mögen. So aber die Grundherren solche zu machen bei ihren Unterthanen nicht verordnen würden, so sollen die Herrschaften, darinnen solche Werkgaden oder Wehren sind, dieselben abzureißen Macht haben.

Item werden bei den Mühlen und anderen großen Werkgaden große Wehren oder lange Gerinner gemacht, so vom Fluß auf die Mühlen und Werkgaden geleitet werden. Diese schlagen sie im Flusse ab, lassen ihn austrocknen und fangen die Brut und alles heraus. Auch solches gänzliches Abkehren soll verboten sein.

Item das Khreußen (Krebse fangen) auf der Gurken ist dem gemeinen Manne zu verbieten.

download unter www.biologiezentrum.at

Letztlichen, nachdem man findet, daß ihrer viele von ledig angesessenen Bauern und anderem Gesinde bei Tag und Nacht häufig zu fünfen und sechsen sich zusammen machen, und sich ohne Gebühr zu fischen unterstehen, so haben die Herrschaften einhellig mit einander beschlossen, damit solches unfügliches Fischen desto besser abgestellt werde, daß deren Leute aus einem oder des anderen Gericht, wo immer einer oder mehrere bei Tag oder Nacht an der Fischwaid oder sonst betreten werden, nach Nothdurft gestraft werden und ihnen alles Zeug genommen werden soll; doch soll diese Anordnung einem jeden Herrn oder Herrschaft an ihren Rechten und Gerechtsamen auch Bannwässern unvorgreiflich und ohne Nachtheil sein.

Diese vorgeschriebene Ordnung soll mit nächst kommendem Georgi anfangen, und insbesondere bei den umliegenden Pfarren, damit sich die Fischer und männiglich darnach zu richten haben, verkündet werden.

Dürnfeld den 28. Tag Martii Ao. 1577.

Zur Fischkunde Kärntens

lieferte Professor Dr. Hartmann in seiner im 25. Jahresberichte der Staats-Oberrealschule zu Klagenfurt veröffentlichten Abhandlung über das Ossiacherseethal einen höchst schätzenswerthen Beitrag. In dem seinerzeit von der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft bekannt gegebenen Verzeichnisse der Fische Kärntens, wie in dem Werke: „Die Süßwasserfische der österr. Monarchie" von J. Heckel und R. Kner fehlen drei Arten*), welche nun im Ossiachersee nachgewiesen sind, und von denen Professor Dr. Hartmann seither zwei Arten auch im Wörthersee fand. Sicher werden sich von allen noch weitere Fundstätten nachweisen lassen, sobald einmal die Aufmerksamkeit auf ihre characteristischen Merkmale gerichtet ist. Die erwähnten Arten sind:

1. Abramis Brama Ow., Zirke am Ossiachersee, sonst Rußnase, Zärthe, auch Meernase in Deutschland, Blaunase, Schied und Sindl in Oberösterreich und Salzburg, Näsling, irrthümlich Reinankel bei Wien. Diese Art gehört mit dem Brachsen oder Brassen zu derselben Gattung Abramis, ist aber von jenem durch die schlankere Gestalt, die übergreifende Nase und durch die rothgelbe bis gelblich-

*) In dem Fisch-Verzeichniß der Landwirthschafts-Gesellschaft fehlt auch Alburneus bipunctatus, Heck. & Kn., Schußlaube, über welche Art jedoch Heckel und Kner Völkermarkt in Kärnten als Fundort angeben.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Carinthia I

Jahr/Year: 1882

Band/Volume: 72

Autor(en)/Author(s): Hauser Karl

Artikel/Article: Aus dem Archive. 185-188